



# **Satzung**

## **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen (Kindergarten und Kinderkrippe) der Gemeinde Samerberg**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Samerberg folgende Satzung:

### **ERSTER TEIL**

#### **Allgemeine Vorschriften**

##### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

##### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

##### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit, Urlaubs- und Krankheitszeiten lässt die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Die Gebühren werden im Voraus für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen.

## ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

### § 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtungen.

### § 5 Gebührensatz

(1) Für jeden angefangenen Monat werden folgende Gebühren erhoben:

#### Kindergarten:

durchschnittliche, tägliche Buchungszeit	Übergangsgruppe 2,5 – 4 Jahre	Kindergartenkinder 3-6 Jahre
mehr als 4 bis 5 Stunden	166 €	112 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	192 €	128 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	224 €	144 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	262 €	164 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	298 €	186 €
mehr als 9 Stunden	336 €	206 €

#### Kinderkrippe:

durchschnittliche, tägliche Buchungszeit	Kinderkrippengebühr für Kinder unter 3 Jahren	Kinderkrippengebühr für Kinder ab drei Jahren
mehr als 3 bis 4 Stunden	175,00 €	160,00 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	196,00 €	180,00 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	222,00 €	206,00 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	254,00 €	238,00 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	292,00 €	276,00 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	328,00 €	312,00 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	366,00 €	350,00 €

## DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

### § 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.2016 außer Kraft.

Törwang, den 11.11.2020

Georg Huber  
1. Bürgermeister

